

geht nicht mehr darum, die gesellschaftlichen Ursachen von Gewalt schlechthin zu bestimmen (Anm.: dasselbe gilt für die Ursachen von Aggression), sondern die Frage muß darauf zugeschnitten werden, (1) welche Formen der Gewaltausübung und der Gewaltanwendung einhergehen mit welchen sozialen Situationen, Lebenslagen und Strukturen, und (2) in welcher Weise und aus welchen Gründen die verschiedenen Formen der Gewaltanwendung auf einer Skala plaziert sind, die von erlaubt bis hin zu kriminalisiert reicht“ (S. 59f.). Die Beziehung zwischen Aggression und Kriminalität ist ein gesellschaftliches Verhältnis der sozial unterschiedlichen Berechtigung zur Gewalt. Nochmals SACK über die Verteilung von Gewalt und ihren Rechtfertigungen in der Gesellschaft: „Die Herrschaftsprivilegierten der Gesellschaft . . . haben das Vorrecht, am langen Hebel institutionalisierter und psychischer Gewaltanwendung zu sitzen, wohingegen die herrschaftsmäßig Minderprivilegierten einen bevorzugten oder auch alleinigen Zugang zu den Techniken der Gewaltanwendung besitzen, die als physische Gewalt und unmittelbare, direkte Konfliktaustragung nahezu ausschließlich Gegenstand des öffentlichen Interesses und von Intervention und Repression darstellen“ (S. 60).

HEINZ STEINERT (1973) beim Weiterdenken dieser Thesen: „Entlang der von SACK gezogenen Linien weitergedacht, würde man z. B. zu einer Auffassung zumindest eines guten Teils des Strafrechts als eines Regulierungsversuchs der zugelassenen und nicht zugelassenen Gewaltformen kommen: Nicht zugelassen sind die Gewalt- und Machtmittel der rohen und physischen Überlegenheit (darauf hat der Staat ein Monopol) oder der offenen sichtbaren Nötigung und Erpressung, zugelassen hingegen sind die Ausnützung ökonomischer Machtmittel, die Ausnützung überlegener sozialer Kompetenz, die Ausnützung von Informationsvorsprüngen (abgesichert in den Institutionen des Staats-, Amts- und Betriebsgeheimnisses und des Persönlichkeitsschutzes), die Ausnützung fremder Notlagen (im Rahmen der Vertragsfreiheit). Einiges an Kriminalität wäre dann zu verstehen als der Versuch der Machtlosen, die einzigen ihnen zur Verfügung stehenden Machtmittel doch einzusetzen. Wer die Möglichkeit hat, eine Bank zu gründen, hat es nicht nötig, sie auszurauben. Wer einen Konkurrenten wirtschaftlich überflügeln kann, hat es nicht nötig, ihn physisch zu schädigen. Wer die Möglichkeit hat, die Gesetzgebung im Sinn seiner Interessen zu beeinflussen, braucht das resultierende Gesetz nicht zu übertreten. Aus Ansätzen wie dem von SACK präsentierten ließe sich also vermutlich eine ziemlich geschlossene Kriminalitätstheorie (im Sinne einer Theorie der Verteilung von Kriminalität über die sozialen Schichten) entwickeln“ (S. 125).

Als Problem oder problematisch werden einseitig sehr wenige dieser Gewaltsäußerungen wahrgenommen. Es ist daher die Diskussion, welche Formen der Gewalt in der Gesellschaft existieren, ernstzunehmen und verwerflich sind, von höchstem Interesse — und zwar als Teil eines Bewußtseinsbildungs- und (somit auch) Herrschaftsprozesses. Beim Thema Aggression und Jugendkriminalität im speziellen stellt sich mir konsequent die Frage nach den realen gesellschaftlichen Möglichkeiten Jugendlicher, sich auszudrücken und zu behaupten, ohne dabei die soziale Toleranzschwelle zu überschreiten und als anmaßend, unverschämt, aggressiv oder kriminell-auffällig dazustehen. Was können Jugendliche ausrichten und anrichten im Vergleich zu mächtigeren gesellschaftlichen Gruppen und wie verhält es sich mit dem Risiko, dafür mit Strafsanktionen zur Verantwortung gezogen zu werden? Entspricht die Dramatisierung der Aggressionen Jugendlicher dem Ausmaß der von ihnen ausgehenden „Gefahr“, oder ist sie bloß ein Zeichen der gesellschaftlichen Schwäche Jugendlicher, der begrenzten Chance, mit ihren bescheidenen Artikulations-, Druck- und Gewaltmitteln ebenso akzeptiert zu werden wie dies für Gewalt vieler Art und Herkunft gilt?